



Herausgeber: Stadt Apolda



Geltungsbereich:
Stadt Apolda

Nr. 09/11
4. November 2011

Nichtamtlicher Teil

Seite 123

Zeichen gegen Finanzkürzungen des Landes setzen Städtische Einrichtungen bleiben am 8. November geschlossen

Am Dienstag, dem 8. November, bleiben in Apolda alle städtischen Einrichtungen mit Ausnahme der Kindertageseinrichtungen, Schulen und Schulhorte geschlossen. Die Stadt will damit – an der Seite der anderen Städte und Gemeinden Thüringens – gegen die geplanten drastischen Kürzungen des Freistaats im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs protestieren.

Mit diesem landesweiten Aktionstag soll ein symbolisches Zeichen gesetzt werden, was auf die Bürgerinnen und Bürger im kommenden Jahr an Einschränkungen zukommen kann, wenn der Landtag den Besorgnis erregenden Sparplänen der Landesregierung zustimmt, lässt der Gemeinde- und Städtebund verlauten.

Insgesamt will das Land nach derzeitigem Entwurf rund 200 Millionen Euro einsparen. Für Apolda bedeutet das nach aktuellem Stand der Dinge 1,55 Millionen Euro weniger Schlüsselzuweisungen aus Erfurt gegenüber 2011, was einer Reduzierung um fast einem Viertel (23,7 %) entspricht. Eine enorme Summe. Die Berechnung der Landesregierung legt die Steuerschätzung vom Mai 2011 zugrunde, demzufolge die Glockenstadt rund 1,7 Millionen Euro mehr an Steuereinnahmen gegenüber dem Jahr 2010 aufweise. „Doch das Jahr 2010 war kein gutes Jahr, wir konnten unseren

Haushalt erst im September beschließen und mussten zudem die Tilgung unserer Kredite aussetzen“, erläuterte Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand.

Sollten die beabsichtigten Kürzungen der Landesregierung vom Landtag bestätigt

werden, wird die überwiegende Zahl der Gemeinden und Städte, so die berechtigte Befürchtung des Gemeinde- und Städtebundes, nicht mehr in der Lage sein, ihre Leistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger in der bisherigen Form weiter zu gewährleisten.

Eine mögliche Konsequenz sei, dass die Einrichtungen der Stadt, wie beispielsweise Bibliothek, Mehrgenerationenhaus, Museum oder Sporthallen, nicht mehr an allen Tagen oder im bisherigen Umfang geöffnet werden können. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Thüringer Städte und Gemeinden haben daher auf ihrer Mitgliederversammlung am 12. Oktober beschlossen, im Rahmen eines Aktionstages am 8. November landesweit gemeindliche Einrichtungen zu schließen. Auch Apolda beteiligt sich an dieser Aktion (siehe Bekanntmachung auf Seite 132).

Doch nicht nur als Protestzeichen gegen die Sparpläne sieht der Bürgermeister diesen Aktionstag. Er verbindet diesen mit den gleichen Hoffnungen wie der Gemeinde- und Städtebund, nämlich die Bürgerinnen und Bürger mit dieser Aktion zu bitten, gemeinsam mit den zuständigen Landtagsabgeordneten ins Gespräch zu kommen und sie eindringlich von den vorgesehenen Kürzungen bei den Kommunen abzuhalten.



Aus dem Inhalt

	Seite
Nichtamtlicher Teil, u. a.:	
Närrische Jahreszeit wird wieder eröffnet	124
Aus der Verwaltung: Friedhofsverwaltung	124
14. Apoldaer Lichterfest	125
Aus dem Stadtarchiv: Das ehemalige Vereinsheim „Zur Armbrust“	129
Herzlichen Glückwunsch	130
Vereinsnachrichten	131
Amtlicher Teil, u. a.:	
Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch 2012	132
Satzungen der Stadt Apolda, u. a. Straßenreinigungssatzung, Straßenreinigungsgebührensatzung, Verwaltungskostensatzung	134 - 140
Nichtamtlicher Teil: Anzeigen	141 - 142

Nächste Stadtratssitzung:

**21. Dezember 2011,
um 17.00 Uhr,
im Stadthaus, Raum 36,
Am Stadthaus 1, Apolda**

Nächstes Amtsblatt:

16. Dezember 2011

Redaktionsschluss: 7. Dezember 2011

Nichtamtlicher Teil: Informationen

Närrische Jahreszeit wird wieder eröffnet Bürgermeister und Landrat übergeben Schlüssel



Am 11.11. pünktlich um 11.11 Uhr werden Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand und Landrat Hans-Helmut Münchberg wieder vom närrischen Volk ihrer „Haustür“-Schlüssel entledigt. Der Faschings-Regionalverein-Apolda (FRA) eröffnet damit traditionell die fünfte Jahreszeit. Die Veranstaltung auf dem Apoldaer Markt beginnt um 10 Uhr, daran beteiligen sich zehn Faschingsvereine der Region. Wie gewohnt, wird zu dieser Gelegenheit auch ein Geheimnis gelüftet, nämlich das Motto für den Faschingsumzug am 18. Februar 2012 bekannt gegeben. Dieser wird auf Grund der anstehenden Umgestaltung der vorderen Bahnhofstraße übrigens auf einer etwas geänderten Route durch die Stadt führen.

Am 12.11. laden dann der FRA, der Apoldaer Faschingsclub, der Faschingsclub Tramps, der Flurstedter Faschingsclub, der Kleinromstedter Faschingsclub, der Oßmannstedter Carnevalsverein und der Lindwurm Faschingsclub zur Saison-eröffnungsveranstaltung in die Stadthalle

Apolda ein. Einlass ist ab 18 Uhr, das Programm beginnt um 19.11 Uhr. Begleitet wird es von der Gruppe „da capo“, die auch anschließend zum Tanz aufspielt. Im Bistro der Stadthalle kann derweil zu Diskothek-Musik getanzt werden, im Restaurant spielt die Band „Kurz & Lang“ auf. Alle Närrinnen und Narren sind recht herzlich zu dieser Prunksitzung eingeladen. Karten im Vorverkauf gibt es im Reisebüro John, Am Brückenborn 2, und im Reisebüro „Kristin“, Bernhard-Prager-Gasse 16.

Einen Tag zuvor – also am 11.11. – findet die Auftaktveranstaltung der Faschingsfreunde Gramont im Kongreßzentrum Pfiffelbach statt. Beginn ist um 19.11 Uhr. Karten dafür sind in der Zahnarztpraxis Macher, Gutenbergstraße 3, Tel. 6126220, erhältlich.

Weitere Informationen gibt es beim Zugmeister des FRA, Klaus-Dieter Weilepp, Tel.: 03644/562338, Handy: 0160/2120526, E-mail: weilepp.ap@arcor.de

Katasteramt schließt Dienstgebäude in Apolda

Das Dienstgebäude des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (TL-VermGeo) in Apolda, Bahnhofstraße 28, wurde am **10. Oktober 2011** geschlossen. Bei Fragen zum Themenbereich „Liegenschaftskataster“ wenden Sie sich bitte an den Katasterbereich Erfurt,

**Landesamt für Vermessung
und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt**

**Telefon: 0361 37 83 901 und
Fax: 0361 37 83 910 sowie
E-Mail: poststelle.erfurt@tlvermgeo.thueringen.de.**

Während des Umzugs (41. KW) können Sie die Geschäftsstelle des Gutachteraus-

schusses der Kreisfreien Stadt Weimar, des Landkreises Weimarer Land und des Landkreises Sömmerda ebenfalls über den Katasterbereich Erfurt erreichen. Anschließend erreichen Sie die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse über nachstehende Adresse:

**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation, Katasterbereich Erfurt
Geschäftsstelle des Gutachteraus-
schusses der Kreisfreien Stadt Weimar,
des Landkreises Weimarer Land und-
des Landkreises Sömmerda
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt**

**Telefon: 0361 – 37 83 980 und
Fax: 0361 – 37 83 920 sowie
E-Mail: gutachter.apolda@tlvermgeo.thueringen.de.**

Aus der Verwaltung

– Friedhofsverwaltung – für rund zwölf Hektar zuständig

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sind für den Hauptfriedhof Apolda sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Oberroßla/Rödigsdorf, Herrensen-Sulzbach, Oberndorf, Zottelstedt, Utenbach, Nauendorf und Schöten mit einer Gesamtfläche von rund zwölf Hektar zuständig.

Dabei sind einerseits die Rechtsgrundlagen als öffentliche Bestattungsorte zu berücksichtigen, andererseits sind die Friedhöfe aber auch als Orte des Gedenkens, der Würde, der Hoffnung und Erholung zu pflegen. Die damit verbundenen Aufgaben sind recht vielfältig: Formal muss natürlich stets darauf geachtet werden, dass die für alle Friedhöfe geltenden Friedhofs- bzw. Gebührensatzungen angewandt werden, dass Grabstätten gemäß den Belegungsplänen abgegeben werden und dass Nutzungs- wie auch Belegungsrechte, Grabzustände sowie die Standfestigkeit von Grabmalen kontinuierlich kontrolliert werden. Darüber hinaus gilt es, Termine der Trauerfeiern, Sarg- und Urnenbeisetzungen abzustimmen sowie Friedhofsbesucher, Angehörige, Bürger zu beraten bzw. informieren. Die Verwaltung ist verantwortlich für die Verkehrssicherung - dazu zählt letztlich auch die Pflege und Unterhaltung von Grünflächen, Rahmenbepflanzung, Grabfeldern, Wegen und Umfriedungen sowie Baum- und Gehölzschnittarbeiten. Auch die Leitung und Durchführung aller werterhaltenden Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen auf den Friedhöfen einschließlich der Abfallentsorgung, der Wasserversorgung und des Winterdienstes gehören zum täglichen Aufgabenspektrum. Und nicht zuletzt auch die würdevolle Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaften obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Friedhofsverwaltung an der Oststraße 50 ist unter der Telefonnummer 03644 619430, Fax: 03644 619431 und der E-Mail-Adresse: friedhofsverwal-



tung@apolda.de zu erreichen.

Nichtamtlicher Teil: Informationen

Lichtshow, Stollen, Gesang und Tanz

14. Apoldaer Lichterfest lädt vom 25.-27. November ein



Mit dem Erleuchten des Weihnachtsbaumes auf dem Markt gibt Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand am Freitag, dem 25. November, um 17 Uhr den Startschuss für das diesjährige 14. Apoldaer Lichterfest. Unterstützt wird er dabei von den Vereinigten Männerchören Apoldas und der Evangelischen Grundschule. Die Veranstaltung wird von der Stadt Apolda gemeinsam mit dem Apoldaer Innenstadtverein, der Wirtschaftsförder-Vereinigung Apolda-Weimarer Land e.V. sowie mit verschiedenen Vereinen der Stadt und Region Apolda durchgeführt. Sie soll wieder für ein Wochenende vorweihnachtliche Atmosphäre in die Glockenstadt bringen und natürlich auch Einheimische und Besucher zum Geschenke-Einkauf bewegen. Letzteres wird durch einen verkaufsoffenen Sonntag am 27. November von 13 bis 18 Uhr unterstützt.

Eine Lichtshow der Agentur Rest of best Roland Rynkowski soll das Rathaus und einige Hausfassaden rund um den Marktplatz drei Tage lang in ein stimmungsvolles Ambiente versetzen. Darüber hinaus können auch alle Händler und Hausbesitzer der Stadt mit Fenster- oder Fassaden-schmuck und festlicher Beleuchtung zu einer tollen Atmosphäre beitragen.

Ein Höhepunkt wird wie immer der traditionelle Stollenanschnitt des Bürgermeisters am Samstagnachmittag. Zuvor und

anschließend sorgen die Kindertageseinrichtungen und Schulen der Stadt, das Kinder- und Jugendhaus „An der Glockengießerei“, das Kinderfreizeitzentrum „Lindwurm“, die Musikschule „Ottmar Gerster“, Tanzgruppen sowie mehrere Chöre auf der großen Bühne für musikalische bzw. tänzerische Unterhaltung. Gegen 16 Uhr findet ein Straßengottesdienst mit Pfarrer Dr. Felix Leibrock statt. Auch der Posaunenchor der evangelischen Kirchgemeinde spielt am Samstagnachmittag vorweihnachtliche Klänge. Mit Einbruch der Dunkelheit freuen sich Groß und Klein wieder auf den traditionellen Lampenumzug durch die Innenstadt. Anschließend sorgen die 1. Thüringer Gugge Musiker auf dem Markt für Stimmung. Zum Ausklang des Tages wird gegen 19 Uhr ein Feuerwerk, gesponsert von der Wirtschaftsförder-Vereinigung Apolda-Weimarer Land, über Apoldas Innenstadt leuchten. Das bunte Kulturprogramm wird auch am Sonntag fortgesetzt. Die Apoldaer Eisenbahnfreunde stellen an allen drei Tagen ihre Eisenbahnmodelle wieder im Stadthaus aus. Die evangelische und die katholische Kirche werden zusammen im Foyer des Rathauses eine Bastelstraße aufbauen, wo Groß und Klein rund um Weihnachten basteln können. Und nicht zuletzt sind bei einem Ratespiel am Sonntag tolle Preise zu gewinnen.

Auf dem Weg zur Landesgartenschau 2017



2. Ettersburger Entwurfsseminar

Ende September fand das 2. Ettersburger Entwurfsseminar auf Schloß Ettersburg statt. Thema war „APOLDA-APOLDA“, orientiert an der ehemaligen, fast schon legendären Bahnsteigdurchsage. Untersuchungsgebiet war das Areal um den Apoldaer Bahnhof. Rund 35 Studenten von der Fachhochschule Erfurt sowie der Bauhaus-Universität Weimar beteiligten sich in fünf Projektgruppen.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer Festveranstaltung am 11. Oktober 2011 auf Schloß Ettersburg vorgestellt und von den betreuenden Professoren sowie Thüringens Bau-Minister Carius gewürdigt.

Die Projektarbeiten werden der Stadtverwaltung demnächst zur Verfügung stehen und öffentlich ausgestellt.

Arbeitsberatung im Thüringer Bau-Ministerium

Am 27. Oktober 2011 fand eine weitere Arbeitsberatung im Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr statt. Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand initiierte dieses Treffen mit Prof. Langlotz, Vertretern seines Hauses und des Landesverwaltungsamtes, um Klarheit hinsichtlich der für die Realisierung der „Stadtentwicklungsmaßnahmen“ benötigten Fördermittel sowie dem weiteren gemeinsamen Vorgehen zu erlangen. Daneben standen auch der Apoldaer Bahnhof als mögliche IBA-Geschäftsstelle in Kontext mit der Landesgartenschau 2017 auf der Agenda.

Die Gespräche fanden auf sehr hohem Niveau statt und waren für die Stadt äußerst fruchtbar.

Präsentation der Einrichtungsentwürfe für die Bahnhofstraße

Am 8. November 2011 werden die Einrichtungsentwürfe für den neu zu gestaltenden öffentlichen Raum der südlichen Bahnhofstraße nochmals vorgestellt. Die Präsentation findet im Rahmen des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Verkaufsausschusses statt. Die Planer werden mehrere Gestaltungsvarianten der „besonderen Einrichtung“ (Bänke, Bushaltestellen, Spielgeräte etc.) vorstellen. Angefangen mit solchen „Von der Stange“ bis hin zu individuellen, identitätsstiftenden Entwürfen mit traditionellem Bezug sowie hohen Wiedererkennbarkeitswert, „Von der Rolle“ und natürlich die „Laufmaschinen“.

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Die Sitzung findet im Stadthaus, 2. Etage, Raum 35, statt und beginnt 17 Uhr.

Nichtamtlicher Teil: Informationen

Stadtverwaltung Apolda, Abteilung Kultur, Markt 1, 99510 Apolda
Telefon: 03644 650420 bis 425, www.apolda.de, kulturzentrum@apolda.de



Veranstaltungen im Kulturzentrum Schloss Apolda

Freitag, 18. November 2011

TA Café: Ursula Karusseit - „Wege übers Land und durch die Zeiten“

Gespräche mit Hans-Dieter Schütt

Beginn: 19.30 Uhr
Einlass: 19.00 Uhr
Eintritt: 5,00 EUR Vorverkauf;
7,00 EUR Abendkasse

Karten-Vorverkauf: Sparkassen-Geschäftsstellen Apolda und Bad Sulza (seit 1. September 2011)

Die große ostdeutsche Schauspielerin Ursula Karusseit erzählt in Gesprächen mit dem Journalisten Hans-Dieter Schütt von ihrer Kindheit und Jugend und von den wechselhaften Zeiten, die sie als Fernsehliebling, Theaterstar und Mensch erlebte.

Samstag, 19. November 2011

„Frech wie Rotz“ - Ein Helga-Hahne-mann-Programm mit Marga Bach und Klaus Schaefer

Beginn: 20.00 Uhr
Einlass: 19.00 Uhr
Eintritt: 12,00 EUR Vorverkauf;
15,00 EUR Abendkasse

Frech wie Rotz Na das passt ja wieder, werden die denken, die DIE Bach bereits

kennen. Andere werden möglicherweise genau die Assoziation haben, auf die es auch ankommt, nämlich: Das ist doch eine Zeile aus einem bekannten Hahnenmann-Lied. Genau det isset!

Musikalisch wird der Marsch geblasen diesmal mit Band-Besetzung.
Na, ma kicken wat det wird ?!

Freitag, 25. November 2011

SANSIBAR - Paradies im indischen Ozean.

Beginn: 19.30 Uhr
Einlass: 19.00 Uhr
Eintritt: 5,00 EUR Vorverkauf,
6,00 EUR Abendkasse

Ein packender Reisebericht über die vor der tansanischen Küste Afrikas liegende Gewürzinsel Sansibar.

In seinem live präsentierten Dia-Vortrag geht Herr Steguweit auf seine persönlichen Reiseerlebnisse und Abenteuer in dem Land und seinen Menschen ein. Er vermittelt aber auch interessante Aspekte der Geschichte, berichtet über die sansibarische Kultur und über Besonderheiten der Insel.

Dienstag, 29. November 2011

„Die Schneekönigin“ - Weihnachtsmärchen mit dem Puppentheater „Hopplahopp“

Beginn: 9.30 Uhr
für Kindergartenkinder
10.45 Uhr
für Grundschulkinder
Eintritt: 2,00 EUR, nur Tageskasse

Die Puppenbühne Hopplahopp spielt mit ihren kindsgrößen Handführpuppen für die kleinen und großen Märchenfreunde die Geschichte von Kay und Gerda.

Samstag, 10. Dezember 2011

„Im Garten hängt ein Weihnachtsmann“ - Weihnachtskabarett mit Carmen Ruth

Beginn: 20.00 Uhr,
Einlass: 19.00 Uhr
Eintritt: 10,00 EUR Vorverkauf,
12,00 EUR Abendkasse

»Weihnachten oder Möglichkeiten der Folter im 21. Jahrhundert« - eine Geschichte von Philipp Schaller für Menschen, die auch in dieser Zeit gern mal gelacht hätten. Gelesen und durch böse Lieder schamlos untermauert von Carmen Ruth.

*Kartenvorverkauf in der Tourist-Information Apolda, Markt 1, 99510 Apolda,
Tel. 03644 650100, Restkarten ggf. an der Abendkasse.*

Herbstveranstaltungen in der Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek Apolda

Montag, 7. November

Uta & Rainer Gehrlein

Hasenherzen: der gefährliche Gast.

Eine Kriminalgeschichte für Kinder

Szenische Buchlesung

Zeit: 16.30 Uhr
Ort: Bibliothek, Dornburger Str. 14
Eintritt: frei
Einlass: ab einer Stunde vor Vorstellung
Das Kinderbuch „Hasenherzen: der gefährliche Gast“ ist ein Buch für die ganze Familie. Es ist von der Familie Gehrlein aus Schlöben liebevoll geschrieben und gestaltet worden. Im Oktober letzten Jahres ist der Kinderkrimi auf dem Markt erschienen. Zwei Grundschulen haben die Hasenherzen schon in den Lehrplan aufgenommen. Das Buch und seine wunderschönen Illustrationen werden in einer spannenden und rasanten Lesung in Szene gesetzt. Ab ca. 4. Klasse



Montag, 14. November

Cornelia Sandrock

„Lewyn die Halbelbin“

Buchlesung

Viele gefährliche Wege und scheinbar unlösbare Aufgaben warten auf die Halbelbin Lewyn und ihre Gefährten, denn die Welt Gamadkan wird von bedrohlichen Schatten heimgesucht. Ihre Königreiche stehen am Abgrund und das Böse erstarkt zusehends. Doch es gibt Hoffnung: eine uralte Prophezeiung sagt voraus, dass ein Erbe erscheinen wird, der die Völker aus der Dunkelheit befreit.

Die Bibliothek betritt mit der Buchvorstellung der Sondershausener Autorin Neuland: noch nie ist bisher ein reines Fantasy-Werk in einer Lesung gezeigt worden. Neben der Lesung gibt die Autorin Einblicke in ihre Schriftstellerwerkstatt. Wir hoffen auf regen Zuspruch, nicht nur von Fantasy-Spezialisten.

Zeit: 17.00 Uhr
Ort: Bibliothek,
Dornburger Str. 14
Eintritt: frei
Einlass: ab einer Stunde vor Beginn

Für Fragen, Anregungen und weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Bibliothek gern zur Verfügung.

Einfach schneller vermieten!

Vermitteln Sie jetzt Ihre Mietwohnung über das Apoldaer Wohnportal.



www.leben-in-apolda.de

Ein Projekt der Stadt Apolda

Nichtamtlicher Teil: Informationen

Kennenlerntag in der Grundschule „Christian Zimmermann“



Foto: Privat

Für **Mittwoch, den 30. November 2011**, laden wir in der Zeit von **16.00 bis 18.00 Uhr** interessierte Schulanfänger mit ihren Eltern ein, unsere Grundschule kennen zu lernen. Während sich die zukünftigen Schulkinder entsprechend unserem Konzept „Bewegungsfreundliche Grundschule“ in der Turnhalle sportlich betätigen können, findet für die Eltern alle 20 Minuten eine Füh-

rung durch die Schule und den Hort statt. Dabei werden sie die räumlichen Gegebenheiten besichtigen und erhalten kompetente Antworten auf alle Fragen, die sie zum Thema Schulanfang und Grundschulzeit bewegen.

Wir freuen uns auf Sie!

Das Pädagogen-Team
der Grundschule „Christian Zimmermann“

Veranstaltung zur Sonderausstellung „Himmlische Boten - Engel als Glockenzier“

Datum: 18. November 2011

Ort: Glocken- und Stadtmuseum
99510 Apolda
Bahnhofstraße 41

Beginn: 19.00 Uhr

Eintritt: frei

Dichter sprechen zu Gott – Das Gebet im Spiegel der Lyrik des 20. Jahrhunderts

Ein musikalisch-rezitatorischer Abend mit Christiane Meyer-Koch (Gesang), Markus Reise (Gitarre) und Ilka Lohmann (Rezitation).

Evangelische Grundschule Apolda

Liebe Pädagogen, Eltern und Großeltern,



wir laden herzlich ein zur gemütlichen

Buchlesung



mit der Kinderbuchautorin Johanna Kirschstein!

Wann? **Dienstag, 29. November 2011,**
um 19.00 Uhr

Wo? **Evangelische
Grundschule Apolda**

Staatliche Grundschule Herressen-Sulzbach

Einladung zum „Tag der offenen Tür“

Mittwoch, 16. November 2011, 7.30-11.30 Uhr Unterrichtsöffnung
mit Gesprächsangebot
14.30-17.00 Uhr Kennenlernangebote

Vormittag:

Öffnung des Unterrichts in Klasse 1/2 (Schuleingangsphase)
mit Gesprächsrunde im Anschluss

Nachmittag:

- Die Schule stellt sich vor
- Schulführungen
- Kinderbuchbasar/Flohmarkt
- Schattenbilder
- Musik für Groß und Klein/15.00 Uhr Chorprobe
- Vorlesezimmer
- Kinder am Computer
- Vernissage der Kunstlehrerinnen
- Teddys basteln nach vorheriger Anmeldung
- Kindercafé
- Geschicklichkeit in der Turnhalle
- Gebasteltes im Hort
- ... und noch mehr

Herzliche Einladung von den Lehrern, Erziehern, Eltern und den Kindern der
Grundschule Herressen-Sulzbach

Staatliche Grundschule
„Am Schötener Grund“
Friedrich-Engels-Str. 2,
99510 Apolda



Einladung zum Informations- Elternabend

Liebe Eltern
der Schulanfänger 2012,

nun stehen Sie vor der Frage, in welche Schule Ihr Kind im nächsten Jahr gehen soll. Um Ihnen die Wahl der Qual zu erleichtern, laden wir Sie zu unserem Informations-Elternabend ein.

Wir werden Ihnen die Schwerpunkte unserer pädagogischen Arbeit vorstellen und Ihnen somit einen guten Überblick über den Alltag eines Schulanfängers geben.

Der **Informations-Elternabend** beginnt am **Dienstag, den 8. November 2011,** um 19 Uhr, in unserer Schule.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

gez. **Katrin Storch**/Schulleiterin



**Mehr
Generationen
Haus**

Aktivitäten Mehrgenerationenhaus „Geschwister Scholl“

7. November bis 16. Dezember 2011

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Montag:	Offener Treff	10.00 Uhr Spiele für Jung und Alt 12.00 Uhr Computertreff für alle Generationen 15.30 Uhr Singkreis für Familien und alle Interessierte 14.00 Uhr Gymnastik 07.11. und 05.12. 14.00-16.00 Uhr Wohngeldberatung 16.00-18.00 Uhr Rentenberatung mit Frau Simroth und Herrn Torborg/Tel. Terminvereinbarung ist nötig! 03644 6519759 od. 03644 563660
	Seniorenklub Glaspavillon	
Dienstag:	Offener Treff Projektküche Mehrzweckraum	10.00 Uhr Kreativwerkstatt für und mit allen Generationen 10.30 Uhr Kochkurs 12.00 Uhr Sport für Atemwegserkrankungen mit dem ANAT e.V.
	Seniorenklub 14.00-18.00 Uhr	14.00 Uhr Kegeln anschl. Seniorenkaffee Kinderbetreuung „Villa Lustig“ und Familientag durch das FFZ e.V. 08.11. Herbstspaziergang 15.11. Gipsfiguren gießen 22.11. Adventsgestecke basteln 29.11. Brettspiele 06.12. Der Nikolaus kommt 13.12. Kinder-Weihnachtsfeier
	Offener Treff	16.15 Uhr Schachkaffee „Rochade“ - Schach für alle Interessierte mit Herrn Krug
	Seminarraum 1/DG	16.00 Uhr Treffen der SHG Apoldaer Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe
	Beratungsraum/DG	17.00-18.00 Uhr 15.11., 29.11., 13.12. Schiedsstelle
Achtung! Auf Grund des Aktionstages gegen die beabsichtigten Finanzkürzungen bleibt das Mehrgenerationenhaus am 08.11.2011 geschlossen (siehe Seite 132).		
Mittwoch:	Offener Treff FFZ Seniorenklub	09.30 Uhr Frühstücksrunde und Krabbelgruppe 09.30 Uhr Frauen im Gespräch mit wechselnder Thematik 14.00 Uhr Unterhaltungsnachmittag 09.11. Herbstfest im Seniorenklub „Alma Liebscher“ 16.11. „Apolda einst und heute“ Dia-Vortrag mit anschließendem Tanz 23.11. Musik & Tanz zum Herbst; Möglichkeiten zum Basteln von Adventsgestecken 30.11. Geburtstagsfeier des Monats und Tanzveranstaltung mit Herrn Herfurth 07.12. Weihnachtsbasteln mit anschl. Tanz 14.12. Tanzveranstaltung mit Herrn Oertel
	Offener Treff Glaspavillon	15.00 Uhr Handarbeitskreis „Die WollLust“ 16.11., 16.00 Uhr Selbsthilfegruppe „Eltern mit autistischen Kindern“
Donnerstag:	Glaspavillon Offener Treff	24.11. 10.00-17.00 Uhr Basteln von Adventsgestecken 13.30 Uhr gemeinsame Wanderung der Generationen (Schlechtwettervarianten auch geplant) Kinderbetreuung „Villa Lustig“ und Familientag durch das FFZ e.V. 10.11. Wir basteln eine Herbstcollage 17.11. Wissen ist gefragt! „Name, Stadt, Land“ 24.11. Oma-Opa-Tag ; Wörterrätsel-Familientag 01.12. Nikolausstiefel basteln 08.12. Serviettentechnik – Kerzen gestalten 15.12. Wir basteln kleine Geschenke
	14.00-18.00 Uhr	17.11. und 08.12. 14.00 Uhr Treffen der Osteoporose - SHG 14.30 Uhr Gymnastik mit Musik
	Mehrzweckraum Seniorenklub	
Freitag:	Offener Treff Seniorenklub	10.00 Uhr gemütliche Freitagsrunde mit Spieletag 11.11. 14.00 Uhr Faschingsauftakt mit DJ Wolfgang Schulze

Informationen

8. Oberndorfer Adventsnachmittag und Hoffest

Der schon zur Tradition gewordene Adventsnachmittag in Oberndorf wird auch in diesem Jahr einer der Höhepunkte im Gemeindeleben sein. Zu diesem feierlichen Adventsnachmittag für die ganze Familie lädt die Kirchgemeinde Oberndorf am



Samstag, den 3. Dezember 2011, um 14.00 Uhr, ein.

Der Nachmittag beginnt mit einer musikalischen Adventsandacht in der „Sankt Anna“ Kirche in Oberndorf. Es musizieren die vereinigten Posaunchöre aus dem Weimarer Land. Besinnliche Gedanken zum Advent von Pfarrer Thomas-Michael Robscheit sollen zum Nachdenken und Innehalten anregen.

Anschließend geht es in den Kuhstall im gegenüberliegenden illuminierten „Winter-Hof“. Dort gibt es Kaffee, selbstgebackenen Kuchen der fleißigen Oberndorfer Backfrauen sowie Glühwein u. a. Getränke. Der Rost brennt.

Eine erstmals aufgestellte fünf Meter hohe Weihnachtspyramide soll die Gäste empfangen. Die Kleinen können unter Anleitung basteln, der Märchenonkel sorgt für weihnachtliche Unterhaltung und der Nikolaus wird wie alle Jahre wieder erwartet. Der Erlös kommt der weiteren Renovierung der Kirche „Sankt Anna“ zu gute.

6. Zottelstedter Weihnachtsmarkt am 4. Dezember 2011

Am **Sonntag, den 4. Dezember 2011**, findet ab **14.00 Uhr** im „Alten Kuhstall“ der 6. Zottelstedter Weihnachtsmarkt statt. Für die Kinder wird der Weihnachtsmann kleine Geschenke bereit halten. Die Zomaner Sangesfreunde werden die Gäste mit einigen Weihnachtsliedern auf die Adventszeit einstimmen. Es wird mehrere kleine Stände geben, die mit weihnachtlichem Flair zum Einkauf einladen.

Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt.

Der Familienbetrieb Jürgen Helmich und der Wirt vom Alten Kuhstall, Herr Steffen Marquardt, möchten alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich einladen



Mehrgenerationenhaus
„Geschwister Scholl“
Dornburger Str. 14, 99510 Apolda
Tel. +49 (0)3644 650 300
Fax +49 (0)3644 650 304
mgh@apolda.de www.mehrgenerationenhaus.de



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Nichtamtlicher Teil: Informationen



Aus dem Stadtarchiv: Apoldas Lokale und ihre Entwicklungsgeschichte

Das ehemalige Vereinsheim „Zur Armbrust“



Parallel zur Büchschützen-Gesellschaft etablierte sich noch ein zweiter Schützenverein in Apolda, die Armbrustschützen-Gesellschaft e. V.

Gründungslokal war „Reichs Gasthof“, der spätere „Goldene Löwe“ in der Käthe-Kollwitz-Str. 39, auch als „Wirkerherberge“ bezeichnet.

Dort riefen am 11. März 1844 unter Federführung von Friedrich Reich die Herren Gottlob Miltsch, Richard Uhlstein und Carl Spindler diese Schützen-Gesellschaft ins Leben. Ihr erster Schießstand war eine Bretterbude in Reichs Garten. Zu Anfang schoss man mit der Armbrust, an deren Stelle trat später die Windbüchse mit Federkraft.

Auf Grund steigender Mitgliedszahlen stellte der Verein am 5. Juli 1876 beim Gemeinderat den Antrag zur Errichtung eines neuen hölzernen Schießstandes auf dem angekauften Lindnerschen Grundstück im Schötener Grund 31 (heute Nr. 59), gleich rechts neben Emil Leopolds Gartenwirtschaft „Zum Klapperapfel“.

Die Zeit drängte, denn schon Mitte Juli sollte hier im neuen Gesellschaftsgarten das alljährliche Vogelschießen stattfinden. Rechtzeitig stand eine Schießloge für das dreitägige Fest, in das der „Klapperapfel“ natürlich mit einbezogen wurde. Es gab Konzerte und Illumination in beiden Gärten, den Abschluss krönte ein schönes Feuerwerk.

Ab April 1882 ersetzte ein Massivbau mit kleiner Küche, Gesellschaftszimmer sowie Schießanlage die Loge. Verantwortlich als Architekt und Bauherr in Personalunion war Max Hornbogens.

Da von Seiten der Stadtgemeinde weitere Bauten der Armbrust-Gesellschaft auf dessen Gelände abgelehnt wurden, kaufte diese im Mai 1892 das Klapperapfel-Grundstück und machte aus der Gartenwirtschaft ihr neues Gesellschaftslokal „Zur Armbrust“.

Mit Zustimmung des Schützenvereins ließ der Pächter Eduard Kühn links vor das Lokal eine offene Veranda setzten. Als Einfriedung zierte die gesamte Anlage ein Metallzaun, gestiftet vom Kommerzienrat

Stieberitz, ein großer Förderer des Vereins.

Gerade rechtzeitig fertig wurde im Frühsommer 1894 der Bau eines Musikpavillons, denn vom 14. bis 18. Juli 1894 feierte die Gesellschaft ihr 50jähriges Bestehen. Den Höhepunkt der Feier bildete die Weihe der gestifteten neuen Vereinsfahne.

Robert Schmidt verließ im Jahre 1897 seinen Wirkerarbeitsplatz in der Ackerwand, um den Job als Vereinswirt in der „Armbrust“ anzunehmen. Ende März 1909 ging Herr Schmidt in die „Scharfe Ecke“ am Markt/Ecke Mönchsgasse, für ihn rückte Gustav Kunstmann nach.

Der Neue hob das Niveau des Vereinsheimes, in dem er aus den alten Gasträumen ein Restaurant mit Weinstube und Café entstehen ließ.

Nach Max Hornbogens Einzug am 1. Oktober 1912 bekam das Areal ein etwas anderes Aussehen. Von ihm wurde das Restaurantgebäude als Wohnhaus umfunktioniert und die Lokalität ins dafür hergerichtete Schießhaus ausgelagert. Für größere Veranstaltungen stand zusätzlich ein neues Bierzelt am Hang, gleich hinter dem Wohnhaus.

Eine Reparatur der veralteten Schießanlage hätte viel Geld gekostet. So beschlossen die Herren des Vereinsvorstandes, wir lassen lieber gleich eine dem neusten Stand der Technik entsprechende Anlage errichten. Man suchte nur noch den geeigneten Platz dafür.

Von der Sparkasse pachtete die Gesellschaft an der Hermstedter Straße 14.000 m² Land. Darauf baute 1913 Maurermeister Karl Hornbogen ein vom Architekten Hermann Schneider projektiertes Schützenhaus mit Schießständen für alle Handfeuerwaffen. Idee, Konstruktion und Ausführung der gesamten technischen Anlagen lag in den Händen des Ingenieurs Anton Henn und seiner Firma aus der Aue.

Ab dem 24. Mai 1914, dem Tag der Einweihung, versuchte die Armbrustschützen-Gesellschaft für ihr Gastzimmer und die Veranda des neuen Hauses eine dazugehörige Schankkonzession zu erstreiten. Erst Mitte Mai 1932 genehmigte der Stadtausschuss eine Konzession auf Abruf. Die Verzögerung hatte einen ganz einfachen Grund: die Gesellschaft besaß schon eine Konzession für ihre Gaststätte „Armbrust“ im Schötener Grund.

Dieses Gesellschaftshaus schloss 1934. Es wurde von der Stadtgemeinde angekauft und von ihr an Wohnungssuchende vermietet. Ähnlich erging es dem neuen Schützenhaus „Armbrust“ in der Hermstedter Straße 50. Als Vereinseigentum von der Sowjetischen Militär-Administration (SMA) 1945 konfisziert, 1949 dem Kommunalen Wirtschaftsunternehmen-Grundstücksverwaltung (KWU) zugeordnet, dienten seine Räume kurze Zeit als Unterkunft für Umsiedler. Am Abend des 1. April 1951 vernichtete ein ungeklärter Brand die Gebäude.

Wenn heute die Fahrer während der Moto-Cross-Rennen im Tannengrund ihre Runden drehen, fahren sie immer ein Stück über das ehemalige Gelände der Armbrust-Schießanlage.



Herzlichen Glückwunsch . . .

... zur Eheschließung

an			
Mandy (geb. Krumbholz)	und Stefan Wick	am	23.09.2011
Katrin (geb. Schwieger)	und Daniel Reich	am	01.10.2011
Franziska (geb. Ziege)	und Andy Ungermann	am	01.10.2011
Katrin (geb. Taudte)	und Hans Jörg Nicklas	am	04.10.2011
Diana Möhring (geb. Kisch)	und Friedhold Wöckel	am	13.10.2011
Simona (geb. Kühn)	und Jürgen Körbs	am	17.10.2011
Peggy (geb. Rudloff)	und Daniel Knauff	am	17.10.2011
Mandy (geb. Schneider)	und Mathias Pusch	am	22.10.2011
Antoaneta Raluca (geb. Hagi)	und Sören Scheidt	am	22.10.2011

... zum freudigen Ereignis

an Familie			
Siebert	zur Tochter	Marina	am 18.09.2011
Mohring	zur Tochter	Felicitas	am 19.09.2011
Weise	zum Sohn	Fynn	am 19.09.2011
Kalisch	zur Tochter	Eva-Marie	am 19.09.2011
Büschel	zum Sohn	Pascal	am 20.09.2011
Schoß	zur Tochter	Karina	am 21.09.2011
Mörschner	zum Sohn	Noah Franz Karl	am 22.09.2011
Gresförder	zum Sohn	Leon Finn	am 25.09.2011
Heppner	zur Tochter	Fabienne	am 29.09.2011
Schäfer	zur Tochter	Lina	am 01.10.2011
Erlebach	zum Sohn	Nils	am 01.10.2011
Voigt	zum Sohn	Maximilian	am 02.10.2011
Leisling	zur Tochter	Kira	am 03.10.2011
Wötzold	zur Tochter	Victoria	am 05.10.2011
Schneider	zur Tochter	Hilda	am 05.10.2011
Wiltsh	zum Sohn	Johann Georg	am 07.10.2011
Baum	zum Sohn	Max Florian	am 09.10.2011
Ehrhardt	zur Tochter	Emely	am 09.10.2011
Paukner	zum Sohn	Taylor	am 10.10.2011
Tille	zur Tochter	Liva Hermine Pauline	am 11.10.2011
Milker	zur Tochter	Pia Marie	am 13.10.2011
Berndt	zum Sohn	Ian	am 16.10.2011
Seifert	zur Tochter	Hanna	am 19.10.2011
Müller	zum Sohn	Lino	am 19.10.2011

... nachträglich zum Ehejubiläum

... nachträglich an die Eheleute
Christiane und Ernst Henkel



zur Diamantenen Hochzeit
am 11. Oktober 2011

... nachträglich an die Eheleute
Edith und Günther Arnold



zur Diamantenen Hochzeit
am 20. Oktober 2011

... nachträglich

IM OKTOBER

zum 98. Geburtstag

Frau Liselotte Schaller, Apolda

zum 95. Geburtstag

Herrn Hermann Barth, Apolda
Frau Alice Petri, Apolda

zum 94. Geburtstag

Frau Helene Bär, Apolda

zum 93. Geburtstag

Herrn Gerhard Koch, Apolda

zum 92. Geburtstag

Herrn Alfred Brauner, Apolda
Frau Martha Schenk, Apolda
Frau Ruth Thomas, Apolda
Frau Ilse Walther, Apolda
Frau Elsa Kohlmann, Apolda
Frau Ruth Lenkert, Apolda
Frau Else Schnorrbusch, Apolda
Frau Käthe Tränkner, Apolda

zum 91. Geburtstag

Frau Anna Elle, Apolda

zum 90. Geburtstag

Frau Liesbeth Fröhlich, Apolda
Frau Elsbeth Hofmann, Apolda
Frau Käthe Schob, Apolda

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Apolda,
Markt 1, 99510 Apolda,
Telefon 03644 650-0, Fax 650-400
e-mail: amtsblatt@apolda.de

Redaktion:
Sandra Löbel, Stefan Zimmermann
Stadtverwaltung Apolda, Markt 1,
99510 Apolda

Anzeigenteil: Sandra Löbel

Fotos: Sandra Löbel (falls nicht anders angegeben)

Druck: Liebeskind Druck GmbH,
Beim Weidige 1, 99510 Apolda,
Telefon 03644 5092-0 · Fax 03644 509212
www.Liebeskind-Druck.de

E-mail: post@liebeskind-druck.de

Vertrieb: Walter Werbung
Schlachthofstraße 20, 99085 Erfurt
Telefon 0361 558490, Fax 0361 5584917

Auflagenhöhe: 13.500 Stück;
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Apolda;

Zusendung - auch einzeln - gegen Portovor-
auszahlung (z. Z. 1,00 EUR) auf Antrag beim
Herausgeber;

Erscheinungsweise: 10mal jährlich

Redaktionsschluss:

10 Tage vor dem Erscheinungsdatum

Erscheinungsdatum: 4. November 2011

Für den Inhalt der Anzeigen sind die Auf-
traggeber verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil: Vereinsnachrichten

Angebot zum Totensonntag vom Hospizverein Jena e.V. Ortsgruppe Apolda

*In meinem Dunkel sei mir Begleiter
reich mir Deine Hand und geh an meiner Seite
such mit mir*

Petra Würth



In der dunklen Jahreszeit und gerade am Totensonntag denken wir an unsere Verstorbenen, versorgen deren Gräber und Erinnerungen an gemeinsam Erlebtes werden besonders präsent. Aber wir erleben auch dann verstärkt unser Zurückgebliebensein und auch Einsamkeit. Deshalb laden wir Sie herzlich ein zu einem Ort des Gedenkens, der Begegnung und möglicher Stärkung.

Termin: Totensonntag, 20. November 2011 Ort: Apolda, Stobraer Straße 10
Zeit: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Das Team vom Trauerkaffee

Schloß Kromsdorf kreativ e.V.,
Kinderfreizeitzentrum „Lindwurm“,
Reuschelstr. 3, 99510 Apolda,
Tel. 03644/563012



Bald nun ist Weihnachtszeit...

Alle großen und kleinen Bastelfreunde sind auch in diesem Jahr sehr herzlich zum traditionellen vorweihnachtlichen Familien-, Spiel- und Basteltag in das Kinderfreizeitzentrum „Lindwurm“ Apolda in der Reuschelstraße eingeladen.

Am **Samstag, den 19. November 2011**, in der Zeit von **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** können unter fachkundiger Anleitung durch eine Mitarbeiterin des Apoldaer toom-Marktes Adventsgestecke, Dekoherzen, Dekosterne und Tannenbögen kreativ gestaltet werden.

In der Holzwerkstatt warten die traditionellen Räucherhäuschen auf ihre Bauherren. Neu sind in diesem Jahr Holzschlitten, die mit den verschiedensten Techniken dekorativ bearbeitet werden können.

Die Kreativwerkstatt bietet neben den beliebten weihnachtlichen Gießfiguren und der Gestaltung von Adventskerzen zahlreiche weitere Möglichkeiten der Herstellung von Baumschmuck sowie von Aureliosternen.

Rund um den Ton geht es in der Keramikwerkstatt, wo geschickte Hände weihnachtliche Dekorationen, Duftlampen und Kerzenständer modellieren können.

Selbstverständlich wird es auch wieder eine Tombola geben, deren Erlös ausschließlich den kleinen Gästen unseres Kinderfreizeitzentrums zugute kommen wird.

Nach getaner Arbeit oder aber auch zwischendurch locken frische Waffeln, Crêpes sowie verschiedene Getränke in unser Kindercafé.

Wir freuen uns schon jetzt auf hoffentlich zahlreiche kleine und große Bastelfreunde.

Das „Lindwurm“-Team

Wir sind ein kleiner Verein mit viel sportlicher
Betätigung in gemütlicher Atmosphäre.
Wir freuen uns auf jedes neue Mitglied von 8 bis 80!
In ist... wer drin ist!

Wann?...jeden Donnerstag
ab 18.00 Uhr

Wo?...Kegelanlage Oberroßla
Herressener Weg
(an der ehemaligen Schule)

mitzubringen sind
gute Laune,saubere
Sportschuhe und
Sportkleidung

Tel.: 0160-90621562
Mail: psv-apolda@gmx.de

KEGELN

...bei den Kegelfreunden des PSV Apolda e. V.

Oberndorfer Heimatwandertag

Am 3. September fand der 3. Heimatwandertag der Jagdgenossenschaft Oberndorf statt.

Um 14 Uhr wurden ca. 60 Wanderfreunde durch den Jagdgenossenschaftsvorsitzenden Jochen Sander begrüßt. Im Anschluss ging es bei schönstem Sonnenschein entlang der Oberndorfer Flurgrenzen in Richtung Gewerbegebiet an der B87. An einem schattigen Plätzchen am Dieterstedter Bach warteten bereits fleißige Backfrauen mit Kaffee und Kuchen auf die Wandersleute.

Nach einer kräftigen Stärkung ging es weiter zum Gewerbegebiet und anschließend über die „Marke“ zurück nach Oberndorf. Auf dem Dorfplatz fand dieser wunderschöne Samstag bei Rostwurst und Bier seinen Ausklang.

Vielen Dank an alle fleißigen Helfer.

gez. Peter Scherneck/Ortsteilbürgermeister



Foto: Privat

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch 2012

Alle Kinder, die bis zum 1. August 2012 sechs Jahre alt werden, sind in einer Grundschule anzumelden. Kinder, die bis zum 30. Juni 2012 mindestens fünf Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern am 1. August 2012 in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter in Abstimmung mit dem Schularzt.

Bei der Anmeldung sind ein gültiges Personaldokument der Eltern und die Geburtsurkunde des Schulanfängers vorzulegen.

Die Anmeldungen finden am 12. und 13. Dezember 2011 in den Grundschulen

- „Christian Zimmermann“,
Christian-Zimmermann-Straße 63, 99510 Apolda
- „G. E. Lessing“,
Lessingstraße 30, 99510 Apolda
- „Am Schötener Grund“,
Friedrich-Engels-Straße 2, 99510 Apolda

**in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
in der Grundschule**

- „Herresen-Sulzbach“,
Schötener Straße 142, 99510 Apolda

in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

Bitte beachten Sie, dass keine Schulbezirke festgelegt sind. Die Anmeldung der Kinder ist an einer der genannten Grundschulen möglich. Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der an der jeweiligen Schule vorhandenen Kapazität. Bei Aufnahme in die Schule muss zunächst die wohnortnahe Beschulung gesichert werden. Mehrfachnennungen sind nicht möglich.

Die Aufnahme Ihres Kindes in die Schule ist nicht gleichbedeutend mit der Übernahme von Schülerbeförderungskosten durch die Stadt Apolda. Sofern Sie diesbezüglich Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Schulen, Sport und Soziales unter Tel. 650430 oder per Mail an schulen-sport@apolda.de.

gez. **Rüdiger Eisenbrand**/Bürgermeister

Schließung von Einrichtungen am 8. November

Im Rahmen des Aktionstages gegen die Finanzkürzungen des Landes bleiben folgende Einrichtungen der Stadtverwaltung Apolda am 8. November 2011 geschlossen:

- Rathaus
- Stadthaus
einschließlich Bürgerbüro
- August-Bebel-Straße 4
(Ordnungswesen, Stadtarchiv)
- Standesamt
- Kultur
- Museum
- Bibliothek und
- Mehrgenerationenhaus.

Alle Kindertageseinrichtungen, Schulen und Schulhorte bleiben an diesem Tag geöffnet.

gez. **Rüdiger Eisenbrand**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Weimarer Land Umweltamt - Untere Wasserbehörde

Durchführung eines Verfahrens zur Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Abwasserzweckverbandes Apolda nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182) in Verbindung mit Abschnitt 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet der Sachenrechts-Durchführungs-Verordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für nachfolgend aufgeführte Flurstücke in der Gemarkung **Apolda**

Art der Anlage	Flur	Flurstück	Gemarkung	Grundbuchblatt
Abwasserleitung inkl. Schutzstreifen	9	1739/12	Apolda	3222
	9	1738/19	Apolda	6255
	9	1717	Apolda	4122
	9	1704/2	Apolda	4122
	9	1738/27	Apolda	6255

Der Abwasserzweckverband Apolda hat einen Antrag auf Erteilung der Bescheinigung der Dienstbarkeit für die aufgeführten Flurstücke, auf denen sich Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung einschließlich Schutzstreifen befinden, bei der für dieses Verfahren zuständigen Unteren Wasserbehörde gestellt. Die durch die Dienstbarkeit festgelegten Rechte sind im § 4 der Sachenrechts-Durchführungs-Verordnung geregelt.

Dem Antragsteller werden mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftlich genutzte Anlagen und Leitungen nachträglich per Gesetz verschiedene Rechte eingeräumt (Betretungsrecht, von Bebauung freizuhaltender Schutzstreifen). Diese Rechte werden in das Grundbuch eingetragen.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen können zu den amtlichen Sprechzeiten oder nach Vereinbarung bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Weimarer Land, Lessingstraße 48, 99510 Apolda, Telefon 03644/540644, innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

Eventuelle Widersprüche der betroffenen Grundstückseigentümer sind schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt-Untere Wasserbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einzulegen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlich genutzten Anlagen und Leitungen entstanden. Da die Dienstbarkeit für diese Anlagen bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, falsche Angaben in Bezug auf die Lage der Anlagen zu korrigieren. Gesetzliche Grundlage für das Verfahren zur Behandlung von Widersprüchen sind wie oben angeführt das Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und die Sachenrechts-Durchführungs-Verordnung (SachenR-DV).

Apolda, den 24.10.2011

Im Auftrag

gez. **Exner**
Amtsleiter Umweltamt

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

An alle Hundehalter sowie an alle Halter von gefährlichen Tieren

Aus gegebenem Anlass möchte ich nochmals alle Hundehalter sowie alle Halter von gefährlichen Tieren auf die Neuerungen hinweisen, die sich durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) zum 1. September 2011 ergeben haben. Auf Grund des o. g. Gesetzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, seinen Hund bzw. seine Hunde auf eigene Kosten, dauerhaft und unverwechselbar, mit einem fälschungssicheren, elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen.

Des Weiteren hat der Halter eines jeden Hundes eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Die o. g. Punkte, Kennzeichnung durch Mi-

krochip und Abschluss der entsprechenden Versicherungen, hat der Hundehalter bis zum **1. März 2012** der zuständigen Behörde (hier Stadtverwaltung Apolda, Abteilung Ordnungswesen, August-Bebel-Straße 4 oder im Bürgerbüro, Am Stadthaus 1) durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen anzuzeigen.

Ebenso möchten wir alle Halter von gefährlichen Hunden und/oder gefährlichen Tieren darauf hinweisen, dass für das Halten solcher Tiere eine Erlaubnis der zuständigen Behörde benötigt wird.

Diese Erlaubnis musste bis zum 1. Oktober 2011 beantragt werden.

Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes sind Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren **Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden**. Des Weiteren betrifft es Hunde, die auf

Grund Ihres Verhaltens - nach Durchführung eines Wesentests - als gefährlich festgestellt wurden.

Gefährliche Tiere im Sinne des Gesetzes sind die Tiere, welche auf der vorläufigen Liste gefährlicher Tiere, durch das Land Thüringen benannt wurden (siehe nachfolgender Abdruck).

Gemäß § 14 Abs. 1 Punkt 5 ThürTierGefG handelt ordnungswidrig, wer ein gefährliches Tier ohne die erforderliche Erlaubnis hält. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Ebert von der Abteilung Ordnungswesen persönlich oder telefonisch unter 03644 650-353 jederzeit gern zur Verfügung.

gez. **Rüdiger Eisenbrand**
Bürgermeister

Vorläufige Liste gefährlicher Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTierGefG

Gefährliche Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren sind die nachfolgend aufgeführten Tierarten sowie deren Kreuzungen mit anderen Tieren:

1. aus der Familie Canidae (Hunde) alle Tiere dieser Familie, mit Ausnahme der im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren speziell geregelten Haushunde (*Canis familiaris*),
2. alle Tiere aus der Familie Ursidae (Bären),
3. aus der Familie Mustelidae (Marder) der Vielfraß (*Gulo gulo*),
4. alle Tiere aus der Familie Hyaenidae (Hyänen),
5. aus der Familie Felidae (Echte Katzen) alle Großkatzen (*Pantherinae*); von den Kleinkatzen (*Felinae*) die Servale (Gattung *Leptailurus*), Luchse (Gattung *Lynx*), Ozelot (Gattung *Leopardus*) und Baumozelot (*Leopardus wiedii*), Puma (*Puma concolor*) und Nebelparder (*Neofelis nebulosa*),
6. alle Tiere aus der Überfamilie Otarioidea (Ohrenrobbenartige),
7. alle Tiere aus der Unterfamilie Cystophorinae (Rüsselrobben),
8. alle Tiere aus der Familie Elephantidae (Elefanten),
9. alle Tiere aus der Überfamilie Rhinoceroidea (Nashornartige),
10. aus der Unterordnung Suiformes (Schweineverwandte) alle Tiere der Unterordnung mit Ausnahme der der Gattung *Sus* (eigentliche Schweine) angehörenden Hausschweinerassen,
11. aus der Unterfamilie Bovinae (Echte Rinder) alle Tiere der Familie mit Ausnahme der der Gattung *Bos* (eigentliche Rinder) angehörenden Hausrinderrassen,
12. aus der Ordnung Primates (Affen) Wollaffen (*Lagothrix*), Magot (*Macaca sylvana*), Wanderu (*Macaca silenus*), Schweinsaffen (*Macaca nemestrina*), Paviane (*Papio*), Backenfurchenpaviane (*Mandrillus*), Meerkatzen (*Cercopithecus*), Mangaben (*Cercocebus*), Husarenaffen (*Erythrocebus*), Gibbons (*Hylobatidae*), Menschenaffen (*Pongidae*),
13. aus der Familie Myrmecophagidae (Ameisenbären) der Große Ameisenbär (*Myrmecophaga tridactyla*),
14. aus der Ordnung Struthioniformes (Laufvögel) Strauße (*Struthiones*) und Kasuarvögel (*Casuarii*),
15. alle Tiere der Ordnung Crocodylia (Panzerrechen),
16. aus der Familie Boidae (Riesenschlangen) Netzpython (*Python reticulatus*), Tigerpython (*Python molurus*), Felsenpython (*Python sebae*), Amethystpython (*Liasis amethystinus*), Rautenpython (*Morelia argus*), Abgottschlange (*Boa constrictor*), Große Anakonda (*Eunectes murinus*), Süd-Anakonda (*Eunectes notaeus*),
17. aus der Familie Boiginae (Trugnattern) Boomschlange (*Dispholidus typus*), Lianennatter (*Thelotornis kirtlandii*) und Nachtschlange (*Boiga*),
18. aus der Familie Elapidae (Giftnattern) Königskobra (*Ophiophagus hannah*), Hutschlange (*Naja*), Wasserkobras (*Boulengerina*), Ringhalskobra (*Haemachatus haemachatus*), Wüstenkobra (*Walterinnesia aegyptia*), Mambas (*Dendroaspis*), Krait (*Bungarus fasciatus*), Echte Korallenschlangen (*Micrurus*), Taipan (*Oxyuranus scutellatus*), Todesotter (*Acanthopis antarcticus*), Bauchdrüsenottern (*Maticora*), Tigerottern (*Notechis*), Mulgaschlange (*Pseudochis*),
19. alle Tiere der Familie Hydrophiidae (Seeschlangen),
20. aus der Familie Viperidae (Vipern und Ottern) Echte Ottern (*Vipera*), Sandrasselottern (*Echis*), McMahon-Viper (*Eristicophis macmahoni*), Puffotter (*Bitis*), Hornvipern (*Cerastes*), Baumvipern (*Atheris*), Krötenottern (*Causus*),
21. aus der Familie Crotalidae (Grubenottern) Lanzenottern (*Bothrops* und *Trimeresurus*), Buschmeister (*Lachesis*), Dreieckskopftottern (*Agkistrodon*), Klapperschlangen (*Crotalus* und *Sistrurus*),
22. aus der Ordnung Scorpiones (Skorpione) Buthus, Ändroctonus, Tityus,
23. aus der Ordnung Aranea (Spinnen): Vogelspinnen (Orthognatha): Phormictopus, Acanthoscurria, Trechona, Atrax robustus, Kugelspinnen (Theridiidae): Latrodectus, Kammspinnen (Ctenidae): Phoneutria, Ctenus, Jagdspinnen (Eusparassidae): Micrommata, Heteropoda, Sackspinnen (Clubionidae): Chiracanthium punctatum,
24. aus der Familie Cervidae (Hirsche) alle Tiere der Unterfamilie Muntjak (*Muntiacinae*), alle Tiere der Unterfamilie Echte Hirsche (*Cervinae*), Elche (*Alces alces*),
25. alle Tiere der Familie Helodermatidae (Krustenechsen),
26. aus der Familie Varanidae (Warane) Komodowaran (*Varanus komodoensis*),
27. aus der Ordnung Testodines (Schildkröten) alle Tiere der Familie Chelydridae (Kaimanschildkröten), der Familie Chelidae (Schlangenhalschildkröten) und der Familie Trionychidae (Weichschildkröten).

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Apolda über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 27. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 114) und § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273ff.) zuletzt geändert durch Art. 18 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 80) hat der Stadtrat der Stadt Apolda folgende Satzung beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Apolda verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, Überwege, Straßenrinnen und Einflussoffnungen der Straßenkanäle und Haltestellenbuchten der in der Anlage aufgeführten Straßen oder Straßenabschnitte (Straßenverzeichnis). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Soweit die Stadt Apolda nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Straßenrinnen und Einflussoffnungen der Straßenkanäle,
 - c) Haltestellenbuchten für den Linienverkehr,
 - d) baulich hergestellte Parkspuren und Parkbuchten,
 - e) die Gehwege und Schrammborde,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - g) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) keine Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg

ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (4) Überwege im Sinne dieser Satzung sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Der Reinigungsumfang der Straßenreinigungseinheit richtet sich nach dem Reinigungsumfang des Kopfgrundstücks.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Kalenderjahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Schlamm,

Unrat, Laub, Unkraut und sonstiger Fremdkörper. Die ausgebauten Straßen bzw. Straßenabschnitte oder Straßenteile sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen bzw. Straßenabschnitte oder Straßenteile, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen bzw. Straßenabschnitten oder Straßenteilen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Unkraut oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbargrundstücken noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässern usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugewandten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Erfolgt die Reinigung maschinell durch die Stadt Apolda, wird die Reinigungsbreite durch die Maschinenparameter festgesetzt. Das kann im Einzelfall weniger als die gesamte Fahrstreifenbreite sein. Die Reinigung erfolgt in der Regel entlang der Rinne bzw. des Bordsteines durch einmalige Überfahrrung.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich zu reinigen.

- (2) Darüber hinaus kann die Stadt durch gesonderte Anordnung bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Eine derartige Anordnung ist im Amtsblatt der Stadt Apolda öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 ThürStrG, § 7 Abs. 3 FStrG und § 32 Abs. 1 StVO bleibt unberührt.

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c der Satzung) der in einem Verzeichnis als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3 der Satzung) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung (i.d.R. maschinelle Reinigung) zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (3) Für diese Straßen ist auch eine von der Regel des § 7 Abs. 1 der Satzung abweichende Reinigungshäufigkeit, entsprechend dem Reinigungsbedürfnis festgelegt.
- Dabei entspricht der Reinigungsklasse S I einer einmaligen Reinigung pro Woche und der Reinigungsklasse S II einer an 3 Tagen pro Woche durchgeführten Reinigung.

III WINTERDIENST

§ 9 Schneeräumverpflichtung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich in-

soweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10 Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in voller Breite rechtzeitig zu bestreuen oder abzustumpfen, so dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Bei Straßen mit einseitigen Gehwegen finden für die Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelungen des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung. Der § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material (außer Asche) zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist nur zur Freihaltung von Hydranten gestattet. Die Rückstände des Streumaterials müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Für Streumaterial haben die Verpflichteten selbst zu sorgen.
- (3) Auftauendes Eis auf den in Abs. 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die Straßen nicht beschädigen.
- (5) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S.4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach diesen

Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadtverwaltung Apolda.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 1 und 2 dem Umfang der Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 - entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 3 eine Besprengung mit Wasser nicht vornimmt oder trotz besonderer Umstände, die einer Besprengung mit Wasser entgegenstehen, eine Besprengung vornimmt,
 - entgegen den Vorschriften der §§ 5 Abs. 4 und 10 Abs. 4 Verfahren oder Geräte einsetzt, die zu einer Beschädigung der Straße oder von Straßenteilen führen,
 - entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 5 den Kehrriem nicht sofort oder nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 die Reinigung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
 - entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 der Anordnung der Stadt nicht nachkommt und die Reinigung nicht durchführt,
 - entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 1 die Gehwege oder Überwege nicht oder nicht vollständig vom Schnee räumt,
 - entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 2 die vom Schnee zu räumenden Gehwege oder Überwege nicht aufeinander abstimmt,
 - entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 7 die Flächen des § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig vom Schnee räumt,
 - entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 1 die Gehwege oder Überwege nicht oder nicht vollständig von der Schnee- oder Eisglätte befreit,
 - entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 2 unzulässige Materialien zum Streuen bzw. Abstumpfen verwendet oder die Rückstände nicht rechtzeitig beseitigt,
 - entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 3 aufgetautes Eis nicht aufhackt oder beseitigt,
 - entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 5 die Flächen des § 10 Abs. 1 nicht rechtzeitig von Schnee- oder Eisglätte befreit.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Apolda vom 28. Januar 1997 (Beschluss-Nr. 330-XXVIII/96), einschließlich ihrer Ersten Änderungssatzung vom 14. Oktober 1998 (Beschluss-Nr. 491-XLVI/98), ihrer Zweiten Änderungssatzung vom 22. Februar 2001 (Beschluss-Nr. 150-XVI/01) und ihrer Dritten Änderungssatzung vom 10. März 2003 (Beschluss-Nr. 320-XXXVI/03), außer Kraft.

Apolda, den 27. Oktober 2011
Stadt Apolda

gez. **Rüdiger Eisenbrand** (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

ANLAGE: Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung

Es bedeutet:

S I - eine einmalige Reinigung pro Woche

S II - eine dreimalige Reinigung pro Woche

Straßen

Ackerwand	S I	Erfurter Straße	S I	Martinsplatz	S I
Albstädter Straße	S I	Ernst-Thälmann-Ring	S I	Melanchthonplatz	S II
Adolf-Aber-Straße	S I	(außer W.-Seelenbinder bis Niederroßlaer Str.)		Mönchgasse	S I
Alexander-Puschkin-Platz	S II	Faulborn (bis Carolinenstraße)	S I	Moskauer Straße	S I
Alexanderstraße	S I	Flurstädter Marktweg	S I	Müllerstraße	S I
Am Stadthaus	S II	Friedrich-Engels-Straße	S I	Niederroßlaer Straße	S I
Auenstraße		Friedrichstraße	S I	Planstraße	S I
(von Buttstädter Straße bis Eingang Sportfeld)	S I	Gewerbepark B 87	S I	Platz der Demokratie	S I
Am Brückenborn	S II	(Industrie- und Gewerbepark I und II B87)		Promenadenstraße	S I
Am Busbahnhof	S I	Goerdelerstraße	S II	(außer Abschnitt v. Alexanderstr. bis Promenade (ca. 70 m))	
Am Weimarer Berg	S I	Goldgasse	S I	Rapid-City-Straße	S I
An der Goethebrücke	S I	Göttinger Straße	S I	Reuschelstraße	S I
Apothekergäßchen	S I	Groß-Gerauer Straße	S I	Ritterstraße	S I
August-Bebel-Straße	S I	Hallesche Straße	S I	Robert-Koch-Straße	S I
August-Berger-Straße	S I	Heidenberg - oberer	S I	Rosestraße	S I
		Heidenberg - unterer	S I	(Bahnhofstraße bis Lessingstraße)	
Bachstraße	S II	Heinrich-Heine-Straße	S I	Schillerstraße	S I
Bahnhofstraße	S II	Hermstedter Straße	S I	Schleiergasse	S I
(Am Brückenborn bis Dornburger Str.)		(von Schleifenstr. bis Faulborn)		Schleifenstraße	S I
Bahnhofstraße	S I	Herressener Straße	S I	Schrönplatz	S I
(Dornburger Str. bis Rosenstr.)		Hugo-Michel-Straße	S I	Schulplatz	S I
Bärholdgasse	S II	Jenaer Straße	S I	Secliner Straße	S I
Beethovenstraße	S I	(Planstraße bis Albstädter Straße)		Stegmannstraße	S I
Berliner Straße	S I	Jenaer Straße	S II	Steinweg	S I
Bernhard-Prager-Gasse	S I	(Am Brauhof bis Planstraße)		Stobraer Straße	S I
Bernhardstraße	S I	Johannisgasse	S II	Straße des Friedens	S I
Brauhof	S I	Kantplatz (Fußweg)	S I	Straußstraße	S I
Burkhardtstraße	S I	Käthe-Kollwitz-Straße - Nr. 1 bis 15	S II	Sulzaer Straße	S I
Buttstädter Straße	S I	Kirschberg	S I	Teichgasse	S II
		(Auf dem Angespanne bis Zeppelinstr.)		Tyroffstraße	S I
Carolinenstraße	S I	Klause	S II	Utenbacher Straße	S I
Christian-Zimmermann-Straße	S I	Kölner Straße	S I	Weimarische Straße	S I
Compterstraße	S I	Königstraße - Nr. 1 bis 9	S II	Werner-Seelenbinder-Straße	S I
		Lessingstraße	S I	Würzburger Straße	S I
Dammstraße	S I	Leutloffstraße	S I	Zeppelinstraße	S I
Darrplatz	S II	Louis-Opel-Straße	S I		
Dornburger Straße	S I	Lutherkirchstraße	S II		
Dornsgasse	S I	Mannheimer Straße	S I		
(Ackerwand bis Dornburger Straße)		Marker Straße	S I		
Dornsgasse	S II	Markt	S I		
(Dornburger Str. bis Bahnhofstr.)		Martinsgasse	S I		
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße	S I	Martinskirchgasse	S I		

Satzung der Stadt Apolda über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 114) und § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273ff.) zuletzt geändert durch Art. 18 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 80) hat der Stadtrat der Stadt Apolda folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Apolda erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungsatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Summe der Frontmeterlängen der maßgebenden Grundstücksseiten.
- (3) Maßgebende Grundstücksseiten sind die Grundstücksseiten die der erschließenden Straße zugewandt sind. Zugewandt ist eine Grundstücksseite dann, wenn sie zur erschließenden Straße orientiert liegt und mit der Straßenachse einen Winkel kleiner 45 Grad einschließt. Zugewandte Grund-

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

stücksseiten können damit ganz, teilweise (Teilhinterlieger) oder gar nicht (Hinterlieger) an die Straße grenzen.

- (4) Die Frontmeterlängen der maßgebenden Grundstücksseiten sind die Abschnittslängen auf der Straßenachse, die sich durch lotrechte Projektion der maßgebenden Grundstücksseitenenden auf der Straßenachse ergeben.
- (5) Bei der Feststellung der Straßenfrontmeterlängen werden Bruchteile eines Meters, bis einschließlich 0,50 m abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

§ 4 Gebührensatz

Die Reinigungsgebühr beträgt:

Reinigungsklasse S I

1,68 Euro je Frontmeter und Jahr

und

Reinigungsklasse S II

4,28 Euro je Frontmeter und Jahr.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung erfolgt, für den Rest des laufenden Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines Kalenderjahres für ein Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung endet.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verringern sich die jährlichen Gebührensätze (§ 4) für jeden Monat, in dem keine Gebührenschuld entstanden ist, um je ein Zwölftel.
- (4) Eine Gebührenänderung, die sich aus einer Veränderung der die Gebührenschuld

begründenden Tatsachen ergibt (z.B. Teilung des Grundstücks, Zusammenlegung von Grundstücken), wird mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats berücksichtigt.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Wird ein Grundstück über mehrere öffentlich gereinigte Straßen erschlossen, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 3 nach auf volle Meter gerundete Straßenfrontlängen zusammengerechnet, und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden ebenfalls gerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.
- (2) Wenn eine Straße in ihrer Gesamtlänge wegen Bauarbeiten für den Zeitraum von mindestens einem ganzen Monat lang zeitlich fortlaufend nicht gereinigt werden kann, so ist die Gebühr für jeden nicht gereinigten Monat um 1/12 zu kürzen. Die Korrektur der Gebühr erfolgt durch Verrechnung im darauffolgenden Kalenderjahr. Beeinträchtigungen in der Qualität der Reinigung, die durch Bauzäune, Gerüste, Baustoffablagerungen, den ruhenden Verkehr verursacht werden, sind hinzunehmen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Kalenderjahrs fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Straßenreinigungsgebühr:
1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,

2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

- (3) Auf Antrag des Abgabenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

- (4) Die Höhe der Gebühr wird zu Beginn eines Erhebungszeitraums durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Apolda vom 28. Januar 1997 (Beschluss-Nr. 331-XXVIII/96) einschließlich ihrer Ersten Änderungssatzung vom 22. Februar 2001 (Beschluss-Nr. 151-XVI/01) außer Kraft.

Apolda, den 27. Oktober 2011

Stadt Apolda

gez. **Rüdiger Eisenbrand** (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Satzung der Stadt Apolda über die Erhebung von Verwaltungskosten und die Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) vom 27. Oktober 2011

Auf der Grundlage der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Thüringer Gesetz zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99 ff), und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 f.), erlässt der Stadtrat der Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Apolda erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wir-

kungsbereich, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

- (2) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis für anwendbar erklärt.
- (3) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Apolda für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 2 unberührt.

§ 2 Übergangsregelung; Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

- (1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wur-

den, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung der Stadt Apolda über die Erhebung von Verwaltungskosten“ vom 16. Dezember 1995 und die „Neufassung der Kostenverzeichnisatzung der Stadt Apolda über die Höhe der Verwaltungskosten“ vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.

Apolda, den 27. Oktober 2011

Stadt Apolda

gez. **Rüdiger Eisenbrand** (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der bekanntgemachten Satzungen, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Apolda, Markt 1, 99510 Apolda, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 27. Oktober 2011

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 114), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S.80), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2617), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Apolda vom 20. Juli 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda S. 67 f.), wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In b) werden die Worte „von Versorgungsleitungen“ durch die Worte „privater Leitungen“ ersetzt.
 - b) In c) werden nach dem Wort „Fahnenstangen“ die Worte „Toilettenhäuschen, Toilettenwagen“ angefügt.
 - c) In e) wird nach dem Wort „Warenautomaten“, das Wort „Werbeaufstellern“ eingefügt.
 - d) In g) wird das Wort „Verkehrsraum“ durch „Gehweg“ ersetzt.
 - e) i) erhält folgende Fassung: „i) Anbringen von Handzetteln, Flugblättern,

Werbe- und Visitenkarten zu gewerblichen Zwecken an Sachen, wie z.B. Fahrzeugen.“

2. Im § 4 wird der Absatz 6 gestrichen.
3. Der § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In c) werden die Worte „Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweisschilder“ durch die Worte „Werbeanlagen und Hinweisschilder“ ersetzt.
 - bb) In e) werden nach „dgl.“ die Worte „im Gehwegbereich“ eingefügt und die Worte „die öffentliche Verkehrsfläche“ durch die Worte „der Gehwegbereich“ ersetzt.
 - cc) f) erhält folgende Fassung: „f) Werbeanlagen und Wahlplakate während eines Wahlkampfes (sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen) sowie Informationsstände politischer Parteien, zugelassener Wählergruppen oder Antragstellern von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheiden; andere einschlägige Bestimmungen, insbesondere die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Apolda zur Sicherung einer geordneten Wahlwerbung (in der jeweils gültigen Fassung), gehen dieser Regelung vor;“
 - dd) In i) werden nach dem Wort „hinausgeht“ die Worte „und der öffentliche Verkehrsraum nicht erheblich eingeschränkt wird“ ange-

fügt.

- ee) k) erhält folgende Fassung: „k) Aschenbecher, Papierkörbe bis jeweils 0,5 m² Grundfläche und Fahrradständer bis 1 m² Grundfläche ohne Werbung und“
- ff) In l) werden nach dem Wort „Grundfläche“ die Worte „falls die Mindestgehwegbreite von 1,50 m jeweils erhalten bleibt“ angefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach „e)“ „f)“ eingefügt und das Wort „gegenüber“ durch „bei“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „oder untersagt“ gestrichen.
4. Der § 9 wird wie folgt geändert:
 Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Sondernutzungsfläche sowie an Straßeneinrichtungen oder Zubehör durch die Sondernutzung zu befürchten sind.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, den 27. Oktober 2011
Stadt Apolda

gez. **Rüdiger Eisenbrand** (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Hinweis:

Die vollständige Satzung können sie im Internet unter www.apolda.de abrufen.

Erste Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 27. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 f.), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 80), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2617), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Apolda vom 20. Juli 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda S. 69 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis), die Bestandteil dieser Satzung ist, erhält die anliegende Fassung.
2. Der § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
Jede angefangene Maßeinheit wird voll berechnet.“

- b) Im Absatz 3 werden nach den Worten „vierte Teil“ die Worte „eines Monats“ und nach den Worten „zwölfte Teil“ die Worte „eines Jahres“ eingefügt.
- c) Der Absatz 6 wird gestrichen.
3. Im § 5 Absatz 1 werden das Satzzeichen und die Worte „- oder Maß“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, den 27. Oktober 2011
Stadt Apolda

gez. **Rüdiger Eisenbrand** (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der bekanntgemachten Satzungen, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Apolda, Markt 1, 99510 Apolda, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gebührenverzeichnis (zu § 1 Abs.1)

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Nutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
1.	Verkaufsstände, Werbung				
1.1	Aufstellung von Imbissständen bzw. – wagen aller Art (zur Abgabe von Speisen und / oder Getränken)				
1.1.1	• ab 1 Monat	je m²	Monat	60,00	60,00
1.1.2	• bis 4 Wochen	je m²	Woche	20,00	20,00
1.1.3	• bis 6 Tage	je m²	Tag	5,00	10,00
1.2	Aufstellung von Verkaufseinrichtungen aller Art (ohne Imbiss)				
1.2.1	• ab 1 Woche	je m²	Woche	15,00	15,00
1.2.2	• bis 6 Tage	je m²	Tag	4,00	10,00
1.3	Verkaufs- / Warenautomaten (Zigaretten, Zeitungen, Süßwarenkleautomaten usw.)	je 0,5 m² Grundfläche	Jahr	50,00	10,00
1.4	Aufstellung von Tischen und / oder Stühlen vor dem eigenen Geschäft				
1.4.1	• November bis März	je m² Grundfläche je m² Grundfläche	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig		
1.4.2	• bis 5 m² April bis Oktober		Monat	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.4.3	• ab 6. m² April bis Oktober		Monat	2,50	10,00
1.5	Aufstellung von einzelnen Bratrosten, Pfannen u. ä. vor dem eigenem Geschäft				
1.5.1	ab 1 Monat	je m²	Monat	10,00	10,00
1.5.2	bis 4 Wochen	je m²	Woche	3,00	5,00
1.5.3	einen Tag/Woche	je m²	Jahr	30,00	10,00
1.6	Warenverkauf vor dem eigenen Geschäft (ohne Imbiss)				
1.6.1	ab 1 Woche	je m²	Woche	10,00	10,00
1.6.2	bis 6 Tage	je m²	Tag	3,00	5,00
1.7	Aufstellung von Warenständen und Warentischen vor eigenem Geschäft zur Warenpräsentation parallel zur Gebäudefront (ohne Verkauf)	je m²			
1.7.1	• bis 5 m² in 1. Reihe (maximal 1m Tiefe)	je m²	Monat	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.7.2	• ab 6. m² in 1. Reihe (maximal 1m Tiefe)	je m²	Monat	3,00	5,00
1.7.3	• 2. Reihe	je m²	Monat	6,00	10,00
1.8	Werbeaufsteller vor dem eigenen Geschäft				
1.8.1	• 1. Aufsteller bis 0,5 m² Ansichtsfläche			gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.8.2	• 1. Aufsteller über 0,5 m²	je 0,5 m² Ansichtsfläche	Monat	1,50	5,00
1.8.3	• je weiterer Aufsteller	je 0,5 m² Ansichtsfläche	Monat	3,00	5,00
1.9	Fahrradstände vor dem eigenen Geschäft ohne Werbung				
1.9.1	• bis 1 m²	je m² Grundfläche		gebührenfrei, jedoch anzeigepflichtig	
1.9.2	• über 1 m²	je m² Grundfläche		gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.10	Fahrradstände vor dem eigenen Geschäft mit Werbung				
1.10.1	• bis 1 m²	je m² Grundfläche		gebührenfrei, jedoch anzeigepflichtig	
1.10.2	• über 1 m²	je m² Grundfläche	Monat	3,00	5,00
1.11	Aschenbecher / Papierkörbe vor eigenem Geschäft				
1.11.1	• bis 0,5 m²	je m² Grundfläche		gebührenfrei, jedoch anzeigepflichtig	
1.11.2	• über 0,5 m²	je m² Grundfläche		gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.12	Aufstellung von Pflanztrögen, Blumenschalen usw.				
1.12.1	• bis 0,5 m²	je m² Grundfläche		gebührenfrei, jedoch anzeigepflichtig	
1.12.2	• über 0,5 m²	je m² Grundfläche		gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.13	Aufstellen von ortsfesten Hinweischildern zur Verkehrslenkung (max. 20 x 100 cm)	Stück	Jahr	25,00	5,00
1.14	sonstige Hinweis- / Werbeschilder, Werbeaufsteller	je 0,5 m² Ansichtsfläche	Monat	15,00	5,00
1.15	Werbeeinrichtungen (Spannbänder, Transparente, Werbeplanen u. ä.) bis max. 12 Wochen				
1.15.1	• bis 5 m²	Stück	Woche	10,00	10,00
1.15.2	• über 5 m² bis max. 10 m²	Stück	Woche	15,00	15,00
1.16	Plakatierung bis max. 2 Wochen und max. 40 Stück				
1.16.1	• bis 0,5 m²	Stück	Woche	0,50	5,00
1.16.2	• über 0,5 m² bis 1,0 m²	Stück	Woche	1,00	10,00
1.16.3	• über 1,0 m² bis max. 2,0 m²	Stück	Woche	1,50	15,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Nutzungsgebühr EUR	Mindestgebühr EUR
1.17	Aufstellung von mechanischen / elektrischen Kinderspielgeräten	Stück	Jahr	20,00	10,00
1.18	Verkaufsfahrzeuge aller Art (Bäcker, Fleischer, Kühlfrost, Eis usw.)	Fahrzeug	Jahr	100,00	50,00
1.19	Weihnachtsbaum-, Tannenzweigverkauf	je m²	Woche	1,00	10,00
1.20	Anbringung von Handzetteln, Flugblättern, Werbe- und Visitenkarten an Sachen, wie z. B. an Fahrzeugen	je Person	Tag	30,00	30,00
2.	Bauliche Anlagen			gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
2.1	Markisen, Sonnendächer u. ä., die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen				
2.2	Schilder aller Art, Licht- und Leuchtreklamen, Tafeln, Schaukästen u. ä. in den Verkehrsraum hineinragende Einrichtungen innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m und mit einer Tiefe von über 25 cm	je m² Ansichtsfläche	Jahr	10,00	5,00
2.3	Telefonzellen	pro Zelle	Jahr	50,00	10,00
2.4	Post- bzw. Paketablagekästen	pro Anlage	Jahr	50,00	10,00
2.5	Postbriefkästen (Zusteller)	pro Anlage	Jahr	60,00	10,00
2.6	Fahnenmasten u. ä.	Stück	Jahr	50,00	10,00
3.	Nutzung einer öffentlichen Fläche für Veranstaltungen, Messen, Umzüge usw.				
3.1	Umzüge, welche nicht unter das Versammlungsrecht fallen und Verkehrsbeschränkungen erfordern	je Umzug	Tag	50,00	-
3.2	Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf den Straßenraum auswirken (gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO)	je Lautsprecher	Tag	5,00	5,00
3.3	Informationsstände, Infomobile, Ausstellungswagen und Bühnen für gewerbliche Zwecke (ohne Verkauf)	je m²	Tag	2,50	5,00
3.4	Informationsstände, Infomobile, Ausstellungswagen und Bühnen für nicht gewerbliche Zwecke	je m²	Tag	1,00	5,00
3.5	Informationsstände, Infomobile und Bühnen von politischen Parteien / zugelassenen Wählergruppen oder Antragstellern von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheiden		gebührenfrei, jedoch anzeigepflichtig		
3.6	Motorsportliche Veranstaltung gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Testfahrten u. ä., wenn Verkehrsbeschränkungen notwendig werden	je Veranstaltung	Tag	150,00	50,00
3.7	Straßenfeste (ohne Eintritt und ohne Verkauf - zum Zwecke des nachbarschaftlichen Miteinanders und Gemeinwohls)	je Veranstaltung	Tag	10,00	10,00
3.8	Vergnügungsveranstaltungen, Volksfeste, Messen, Sportveranstaltungen u. ä.	je Veranstaltung	Tag	50,00 bis 1000,00	50,00
4.	Baustelleneinrichtungen, Aufgrabungen, Sicherungsmaßnahmen				
4.1	Gerüststellung				
4.1.1	• bis 12 Wochen	je lfd. m	Woche	0,30	5,00
4.1.2	• ab 13. Woche	je lfd. m	Woche	0,50	-
4.2	Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten, Bauschutt, Aufstellen von Bauzäunen, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten, Toilettenhäuschen und sonstigen Baustellenzubehör und -bedarf				
4.2.1	• bis 12 Wochen	je m²	Woche	0,30	5,00
4.2.2	• ab 13. Woche	je m²	Woche	0,50	-
4.3	Aufstellen von Containern (Absetz-, Rollcontainer, Bauschuttcontainer usw.)	Container	Woche	5,00	5,00
4.4	Absperrungen und Bauzäune als Sicherungsmaßnahme (Gefahrenstellen)				
4.4.1	umzäunte Fläche bis 25 m²	je öffentl. Fläche	Woche	10,00	-
	umzäunte Fläche über 25 m² bis 50 m²	je öffentl. Fläche	Woche	20,00	-
	umzäunte Fläche über 50 m² bis 75 m²	je öffentl. Fläche	Woche	30,00	-
	umzäunte Fläche über 75 m²	je öffentl. Fläche	Woche	50,00	-
4.5	Aufgrabungen aller Art (incl. Bordsteinabsenkungen)				
4.5.1	• bei einer Baugrubenbreite von bis zu 1 m	je lfd. m Baugrube	Woche	0,50	10,00
4.5.2	• bei einer Baugrubenbreite von über 1 m	je lfd. m Baugrube	Woche	1,00	10,00
4.6	Baustellenzu- oder -überfahrten auf Gehwegen	je m²	Woche	0,50	10,00
5.	Sonstige Sondernutzung / unerlaubte Benutzung der Straße				
5.1	Aufstellen von Sammelcontainern oder -behältern (Glas, Altkleider usw.)	je Sammeleinrichtung	Jahr	50,00	-
5.2	abgestellte, nicht mehr für den öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge	je Kfz	Woche	30,00	15,00
5.3	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter den vorgenannten Gebührengruppen 1 bis 5 erfasst sind	je m²	Tag	0,30	5,00
5.4	Sondernutzungen der Gebührengruppen 1 bis 5, welche ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt werden	150 % der unter den Gebührenziffern festgesetzten Sondernutzungsgebühren			

Sehr geehrte Badegäste!

Unsere diesjährige Freibadsaison endete am 15.09.2011.

Bei gleichbleibenden Eintrittspreisen mussten wir in 2011 mit 33% geringeren Einnahmen und 27% weniger Besuchern auf ein negatives Ergebnis als im Vorjahr zurückblicken. Der durchwachsene Sommer brachte den Freibädern in ganz Deutschland, gegenüber dem Vorjahr, 33,6 Prozent weniger Freibadbesucher (Thüringen -51,5% Quelle: Bäderportal 10/2011).

Unsere Besucher und Einnahmen ab 2008:

Jahr	Besucher	Umsatz
2008	31.485	50.482,00 €
2009	35.490	59.541,00 €
2010	34.602	59.089,00 €
2011	27.789	44.540,00 €.

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihren Besuch und hoffen, Sie auch im Jahr 2012 wieder als Badegäste im Freibad Apolda begrüßen zu dürfen.

Besuchen Sie auch unsere Schwimmhalle und Sauna.

Ihr Bäderteam
Apolda



Die Apoldaer Wasser GmbH informiert:

Ablesung der Hauswasserzähler 2011 Im Zeitraum vom 28. November bis 23. Dezember 2011

(nachfolgend aufgeführter Ableseplan) führen wir die jährliche Ablesung der Wasserzähler in der Stadt Apolda und Ortsteilen durch.

Unsere Kunden bitten wir, den Mitarbeitern der Apoldaer Wasser GmbH den Zugang zur Messeinrichtung zu ermöglichen. Die Ableser verfügen über Dienstausweise der Apoldaer Wasser GmbH.

Es erfolgt keine Vorabkassierung!

Bei Nichtzugänglichkeit zur Messeinrichtung wird eine Selbstablesekarte hinterlassen. Diese bitten wir uns bis zum jeweils angegebenen Termin vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück zu senden. Anderenfalls wird eine Verbrauchsschätzung auf Grundlage des Vorjahresverbrauches vorgenommen.

Bei eventuellen Rückfragen bzw. Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter unseres Kundenservice, Telefonnummer 03644 539-199, Fax 03644 539-140 oder per E-Mail an info@wasserapolda.de.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Apoldaer Wasser GmbH

Ableseplan

Ort	Ablesezeitraum	Ort	Ablesezeitraum
Apolda	21.11. – 23.12.2011	Schöten	05.12. – 06.12.2011
Herressen-Sulzbach	14.11. – 18.11.2011	Utenbach	23.11. – 30.11.2011
Nauendorf	08.11.2011	Zottelstedt	01.12. – 02.12.2011
Oberndorf	10.11. – 11.11.2011		

Oberroßla/Rödigsdorf

Ortslage Oberroßla	15.12. – 23.12.2011
Ortslage Rödigsdorf	22.12. – 23.12.2011



Kreativ Töpferei & D

Ab Anfang November 2011

beginnen wieder *neue Töpferkurse* für Alt und Jung in Apolda.

Anmeldung und Info's bei Gisela Duske im Stadtcfé an der Lutherkirche oder unter Telefon 03644 515490

Schöne **Zweizimmerwohnung**, Küche, Bad, 47 qm, Nähe Krankenhaus Apolda, mit Garage, monatliche Miete 240,00 Euro, 60,00 Euro NK, Garage 35,00 Euro ab sofort zu vermieten. Kautions 2 x Monatsmiete, Zu erfragen unter Telefon **0172/9870453**

2-Raum-Wohnung

55 qm, 1. OG, Promenaden- und Innenstadt nah für 240,- € kalt, zzgl. Nebenkosten zu vermieten. Kautions 2 Kaltmieten.

Besichtigungstermine können unter **03644-6172004** vereinbart werden.

Im Amtsblatt können auch Sie werben!!!!!!

Rufen Sie uns an:
650152
oder mailen sie uns
amtsblatt@apolda.de

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für Telekommunikationsanlagen in der Stadt Apolda beantragt hat.

Betroffen ist folgendes Flurstück: Gemarkung Zottelstedt, Flur 1, Flurstück 89/7.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen 421-1 - 100/11 bei der Bundesnetzagentur, Seidelstraße 49, 13405 Berlin, einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-25 10, Frau Kulb, möglich.

Berlin, 13.10.2011
Bundesnetzagentur

Tourist-Information Apolda

Wie wäre es mit einem Erinnerungsstück zu Weihnachten aus Apolda?

Auszug aus unserem Sortiment:

- * Apoldaer Heimathefte
- * Rad- und Wanderkarten
- * Thüringer Wein aus Bad Sulza
- * Bildkalender 2012
- * „Apoldaer Schätze in Farbe“
- * Karten für kulturelle Veranstaltungen (Ticketshop Thüringen)
- * Gutscheine für Veranstaltungen und die Toskana Therme Bad Sulza
- * Literatur über Apolda, Brakteatenprägung in Mitteldeutschland
- * Souvenirartikel, wie Postkarten, Messing- und Keramikglocken, Spardose „Apfel“ u.v.m.

Wir freuen uns über einen Besuch!



Tourist-Information Apolda, Rathaus, Markt 1, 99510 Apolda
Telefon: **03644 650100**, Mail: touristinformation@apolda.de

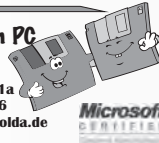


**Werben Sie mit einer
Weihnachtsanzeige
in der nächsten
Ausgabe!**

Computereck

Ihr Partner in Sachen PC

Karsten Müller
99510 Apolda Brandesstraße 1a
Tel. 03644 / 5590 - 77 Fax - 76
e-mail: service@computereck-apolda.de
www.computereck-apolda.de



- * PC - und Notebookreparatur für alle Marken mit kostenlosem Abholservice in Apolda
- * Datenrettung und -wiederherstellung von Festplatten, Speicherkarten und USB-Sticks
- * Tinte und Toner - original und kompatibel
- * DSL, WLAN, Netzwerke - Einrichtung und Wartung
- * Hardwarekomponenten vieler Hersteller

Alte Stadt - Apotheke Apolda

Winterliche Wohlfühldüfte

Vortrag am 21.11.2011, 18.30 Uhr

Der Winter steht vor der Tür. Mit ihm kommen Schnee, Kälte und Dunkelheit. Es ist eine Zeit, in der man wieder näher zusammenrückt und sich sinnlichen Genüssen hingibt. Traditioneller Weise freuen wir uns auf Orangengeruch, Zimt, Weihrauch und andere ätherische Öle, welche in der kalten Jahreszeit Wohlfühlstimmung verbreiten.

Lassen Sie sich von edlen Düften durchströmen!

Wo: **NEU** Seminarraum Studienkreis
Apolda Markt 14

Referentin: Michaela Hensel PTA und
Aromatherapie-Mastercoach

Vortragsgebühr: 3,-€ (Bitte melden Sie sich an!)

Mehr Infos in der Apotheke!

Alte Stadt-Apotheke,
Markt 11 · 99510 Apolda · Tel.: 03644 562757
www.apotheke-apolda.de



Jens Albrecht · Bahnhofstrasse 18 · 99510 Apolda · 03644 552267 / 017666622042

ANTIK MÖBEL TECHNIK

An- und Verkauf von Kunst und Antiquitäten
alte und neue Unterhaltungselektronik + Instandsetzung
gebrauchte PC's und Komponenten
Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Nachlässe

Bestattungsinstitut Apolda GmbH

Wir begleiten Sie in schweren Stunden

- Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- Bestattungsvorsorge
- auf Wunsch besuchen wir Sie zu Hause



Tag und Nacht für Sie erreichbar

Telefon (03644) 562730 · Fax 555710
Utenbacher Straße 66 · 99510 Apolda

www.bestattung-apolda.de

STADTHALLE APOLDA

VERANSTALTUNGS- UND TAGUNGSZENTRUM



Fr., 18.11.2011 20.00 Uhr ZAUBER DER TRAVESTIE

„Hier kommt die schrillste Nacht des Jahres!“ Tauchen Sie ein in die Welt der Travestie und lassen Sie sich verzaubern ...

Kartenvorverkauf: u. a. Ticket-Shop Thüringen sowie Tickethotline 0341 35058686 oder www.tickets-travestie.de

Fr., 09.12.2011 20.00 Uhr SCHOKOLADE – Das Konzert

mit Christina Rommel & Band
Lassen Sie sich musikalisch und kulinarisch verführen und verwöhnen. Während Christina Rommel facettenreich die Bandbreite ihres Könnens präsentiert, werden von einem Chocolatier Köstlichkeiten aus Schokolade hergestellt, die dann von Schokoladenmädchen serviert werden. Ein Genuss für alle Sinne!

Kartenvorverkauf: Ticket-Shop Thüringen (siehe unten)

Sa., 10.12.2011 20.30 Uhr WINTERGALABALL

Erleben Sie die Magie des Tanzens bei gepflegter Gastronomie, in romantischer Atmosphäre, mit wunderbaren Showeinlagen der Thüringer Tanz-Akademie Weimar und toller Musik der Chris-Genteman-Group.

Kartenverkauf über die Thüringer Tanz-Akademie Weimar, Tel.: 03643 777377, info@thueringer-tanz-akademie.de

Sa., 31.12.2011 19.30 Uhr SILVESTERGALA

mit THE GOLDEN SIXTIES BAND sowie DIE STEINIS – Akrobatik und Humor, CLOWN APOLDINO, CLIFF ROESSLER – Soloentertainer

Tischreservierungen: ab sofort im Sekretariat der Stadthalle Apolda.

WAS IST LOS ...

Sa., 05.11.	10.00 Uhr	KREATIVMESSE
So., 06.11.	bis 18.00 Uhr	KREATIVMESSE
Fr., 11.11.	11.11 Uhr	ERÖFFNUNG DER FASCHINGSSAISON Frühschoppen nach Schlüsselübergabe
Sa., 12.11.	19.11 Uhr	FASCHINGSAUFTAKT des FRA mit den Faschingsclubs AFC, FCT, LFC, OCV, FC Flurstedt, FC Kleinromstedt
Sa., 19.11.	10.00 Uhr bis 15.00 Uhr	APOLDA SPIELT Spielemesse mit dem Kinderland Parpart
So., 27.11.	15.00 Uhr	WEIHNACHTSGALA mit Ronny Weiland und Überraschungsgästen
Do., 08.12.	15.00 Uhr	Bald nun ist Weihnachtszeit... ADVENTSTANZ – für Junggebliebene
So., 11.12.	11.00 Uhr/ 15.00 Uhr	„DER FISCHER UND SEINE FRAU“ Weihnachtsmärchen mit dem Apoldaer Amateurtheater
So., 25.12.	20.00 Uhr	COUNTRY WEIHNACHT mit Wilk & Friends, Duo Diesel und vielen Über- raschungen
Mo., 26.12.	21.00 Uhr	BLUES ZU WEIHNACHTEN ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

Wir freuen uns auf Sie!

VORSCHAU AUF 2012

So., 15.01.12 BAUMANN & CLAUSEN
Fr., 03.02.12 THE FIREBIDS live

Ticket-Shop Thüringen (alle Geschäftsstellen der Zeitungen TA/TLZ/OTZ sowie angeschlossene Tourist-Informationen) • Kartentelefon: 0180 5055505 oder www.ticketshop-thueringen.de
Kartenverkauf in Apolda: Tourist-Information (Rathaus) und Holiday Land (Bahnhofstraße 18)

**Weitere Veranstaltungstipps und nähere Informationen zu den Veranstaltungen
finden Sie auf unserer Internetseite. Oder rufen Sie uns ganz einfach an!**